

# Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

Als Anlage zum Vertrag oder zur Leistungsbeschreibung von grammatip.de,  
nachfolgend „Leistungsvereinbarung“, zwischen

nachfolgend „Verantwortlicher“, und

Lemma GmbH – Grammatip.de  
Ericusspitze 4  
20457 Hamburg  
*Amtsgericht Hamburg HRB 120152*

nachfolgend „Auftragsverarbeiter“, beide nachfolgend gemeinsam „Vertragsparteien“, wird die folgende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung geschlossen.

## Inhalt

Präambel.....	2
§ 1 Anwendungsbereich .....	2
§ 2 Konkretisierung des Auftragsinhalts.....	2
§ 3 Verantwortlichkeit und Weisungsbefugnis.....	3
§ 4 Beachtung zwingender gesetzlicher Pflichten durch den Auftragsverarbeiter .....	4
§ 5 Technisch-organisatorische Maßnahmen und deren Kontrolle .....	5
§ 6 Mitteilung bei Verstößen durch den Auftragsverarbeiter .....	6
§ 7 Löschung und Rückgabe von Daten .....	6
§ 8 Subunternehmen .....	6
§ 9 Datenschutzkontrolle.....	7
§ 10 Schlussbestimmungen .....	8
Anhang 1 „Technisch-organisatorische Maßnahmen“ .....	10
Anhang 2 – Subunternehmer .....	12

## **Präambel**

Die Vertragsparteien sind mit der Leistungsvereinbarung ein Auftragsverarbeitungsverhältnis eingegangen. Um die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten gemäß den Vorgaben der europäischen Datenschutz-Grundverordnung Verordnung EU 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG - DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG zu konkretisieren, schließen die Vertragsparteien die nachfolgende Vereinbarung.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Vereinbarung findet Anwendung auf die Erhebung, Verarbeitung und Löschung, im Folgenden „Verarbeitung“, aller personenbezogenen Daten, im Folgenden „Daten“, die Gegenstand der Leistungsvereinbarung sind oder im Rahmen von deren Durchführung anfallen oder dem Auftragsverarbeiter bekannt werden. Nicht unter den Anwendungsbereich fallen Daten von Mitarbeiter:innen des Auftragsverarbeiters soweit sie ausschließlich das Beschäftigungsverhältnis mit dem Auftragsverarbeiter betreffen.

## **§ 2 Konkretisierung des Auftragsinhalts**

### **(1) Gegenstand**

Gegenstand des Auftrags zum Datenumgang ist die Durchführung folgender Aufgaben durch den Auftragnehmer:

Bereitstellung der digitalen Trainingsplattform Grammatip. Näheres zum Vertragsgegenstand ist in der zugehörigen Verkaufs-/ Kaufskorrespondenz und in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.

### **(2) Dauer**

Der Auftrag ist unbefristet erteilt und kann von beiden Parteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Die Möglichkeit zur fristlosen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

Sofern dieser Vertrag Bestandteile eines übergeordneten Vertrages ist, gelten dessen Regelungen zur Dauer und Kündigung.

### **(3) Folgende Datenarten oder -kategorien sind Gegenstand der Verarbeitung durch den Auftragsverarbeiter:**

- Emailadressen
- Passwörter
- IP-Adressen der Nutzer
- Zugehörigkeit von Personen zu Institutionen/Schulen
- Kontaktdaten wie E-Mail und Telefon, sofern diese freiwillig angegeben werden
- Ergebnisdaten interaktiver Aufgaben

(4) Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen:

- Allgemein Lehrkräfte und Schüler:innen
- Interessent:innen
- Ansprechpersonen der Institutionen

### **§ 3 Verantwortlichkeit und Weisungsbefugnis**

(1) Die Vertragsparteien sind für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Der Verantwortliche kann jederzeit die Herausgabe, Berichtigung, Anpassung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten verlangen.

(2) Zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte der betroffenen Personen unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen angemessen, insbesondere durch die Gewährleistung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen.

(3) Soweit sich eine betroffene Person zwecks Geltendmachung eines Betroffenenrechts unmittelbar an den Auftragsverarbeiter wendet, wird der Auftragsverarbeiter dieses Ersuchen unverzüglich an den Verantwortlichen weiterleiten.

(4) Der Auftragsverarbeiter darf Daten ausschließlich im Rahmen der Weisungen des Verantwortlichen verarbeiten, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder des Mitgliedstaates, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, wie z. B. bei Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden, hierzu verpflichtet ist. In einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses nach Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. a DSGVO verbietet. Eine Weisung ist die auf einen bestimmten Umgang des Auftragsverarbeiters mit Daten gerichtete schriftliche, elektronische oder mündliche Anordnung des Verantwortlichen. Die Anordnungen sind zu dokumentieren. Die Weisungen werden zunächst durch die Leistungsvereinbarung definiert und können von dem Verantwortlichen danach in dokumentierter Form durch eine einzelne Weisung geändert, ergänzt oder ersetzt werden.

(5) Der Auftragsverarbeiter hat den Verantwortlichen unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstößt gegen datenschutzrechtliche Vorschriften. Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung so lange auszusetzen, bis sie von Seiten des Verantwortlichen bestätigt oder geändert wird.

(6) Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes mit Verfahrensänderungen sind gemeinsam abzustimmen und zu dokumentieren. Auskünfte an Dritte oder die betroffene Person darf der Auftragsverarbeiter nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch den Verantwortlichen erteilen. Der Auftragsverarbeiter verwendet die Daten für keine anderen Zwecke und ist insbesondere nicht berechtigt, sie an Dritte weiterzugeben. Kopien und Duplikate werden ohne Wissen des Verantwortlichen nicht erstellt.

(7) Der Verantwortliche führt das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten i.S.d. Art. 30 Abs. 1 DSGVO. Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen auf dessen Wunsch Informationen zur Aufnahme in das Verzeichnis zur Verfügung. Der Auftragsverarbeiter führt entsprechend den Vorgaben des Art. 30 Abs. 2 DSGVO ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag des Verantwortlichen durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung.

(8) Die Verarbeitung der Daten im Auftrag des Verantwortlichen findet ausschließlich auf dem Gebiet der Europäischen Union statt. Eine Verarbeitung in einem Staat außerhalb des in Satz 1 genannten Territoriums ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des Kapitels V der DSGVO das durch die DSGVO gewährleistete Schutzniveau nicht unterlaufen wird und bedarf der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Verantwortlichen. Die grundlegenden Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bleiben unberührt.

(9) Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass ihm unterstellte natürliche Personen, die Zugang zu Daten haben, diese nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten. Eine Verarbeitung von Daten außerhalb der Betriebsräume des Auftragsverarbeiters z.B. bei Telearbeit, Heimarbeit, Homeoffice oder mobilem Arbeiten wird erst nach Festlegung angemessener technischer und organisatorischer Maßnahmen für die Verarbeitungssituation durchgeführt und bedarf nicht der Zustimmung des Verantwortlichen.

#### **§ 4 Beachtung zwingender gesetzlicher Pflichten durch den Auftragsverarbeiter**

(1) Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass sich die zur Verarbeitung der Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen und weist dies dem Verantwortlichen auf Wunsch nach. Dies umfasst auch die Belehrung über die in diesem Auftragsverarbeitungsverhältnis bestehende Weisungs- und Zweckbindung.

(2) Die Vertragsparteien unterstützen sich gegenseitig beim Nachweis und der Dokumentation der ihnen obliegenden Rechenschaftspflicht im Hinblick auf die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung einschließlich der Umsetzung der notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 5 Abs. 2, Art. 24 Abs. 1 DSGVO. Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen hierzu bei Bedarf entsprechende Informationen zur Verfügung.

(3) Der Auftragsverarbeiter ist nicht verpflichtet eine/einen Datenschutzbeauftragte:n zu benennen. Datenschutzrechtliche Angaben können über den Geschäftsführer eingeholt werden:

Herr Peter Revsbeck  
Geschäftsführer  
Lemma GmbH  
Tel +49 (40) 299 99 082  
E-Mail: [kontakt@grammatip.de](mailto:kontakt@grammatip.de)

(4) Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich über Kontrollen und Maßnahmen durch die Aufsichtsbehörden oder falls eine Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei dem Auftragsverarbeiter anfragt, ermittelt oder sonstige Erkundigungen einzieht.

(5) Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Auftraggeber bei der Erfüllung seiner Pflichten aus DSGVO Kapitel III (Betroffenenrechte) nach seinen Möglichkeiten und soweit es die Verarbeitung im Auftrag betrifft.

## **§ 5 Technisch-organisatorische Maßnahmen und deren Kontrolle**

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren die in dem Anhang „Technisch-organisatorische Maßnahmen“ zu dieser Vereinbarung niedergelegten konkreten technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen. Der Anhang ist Gegenstand dieser Vereinbarung.

(2) Technische und organisatorische Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt. Insoweit ist es dem Auftragsverarbeiter gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der in dem Anhang „Technisch-organisatorische Maßnahmen“ festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren und der Auftraggeber entsprechend zu informieren.

(3) Der Auftragsverarbeiter wird dem Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, die zum Nachweis der Einhaltung der in dieser Vereinbarung getroffenen und der gesetzlichen Vorgaben erforderlich sind. Er wird insbesondere Überprüfungen und Inspektionen, die vom Verantwortlichen oder einem anderen von diesem/dieser beauftragten Prüfer:in durchgeführt werden, ermöglichen und deren Durchführung unterstützen. Der Nachweis der Umsetzung solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann dabei auch durch Vorlage eines aktuellen Testats, von Berichten hinreichend qualifizierter und unabhängiger Instanzen, wie z.B. Wirtschaftsprüfer oder unabhängiger Datenschutzauditoren, durch die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln nach Art. 40 DSGVO, einer Zertifizierung nach Art. 42 DSGVO oder einer geeigneten Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit, z.B. nach BSI-Grundschutz, erbracht werden. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, den Verantwortlichen über den Ausschluss von genehmigten Verhaltensregeln gemäß Art. 41 Abs. 4 DSGVO, den Widerruf einer Zertifizierung gemäß Art. 42 Abs. 7 und jede andere Form der Aufhebung oder wesentlichen Änderung der vorgenannten Nachweise unverzüglich zu unterrichten.

(4) Der Verantwortliche kann sich jederzeit zu Prüfzwecken in den Betriebsstätten des Auftragsverarbeiters zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs von der Angemessenheit der Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben oder der zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen technischen und organisatorischen Erfordernisse überzeugen.

(5) Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen darüber hinaus alle erforderlichen Informationen zur Verfügung, die er für die Prüfungen nach Absatz 4 sowie für eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz der Daten i.S.d. Art. 35 DSGVO benötigt.

(6) Der Auftragsverarbeiter hat im Benehmen mit dem Verantwortlichen alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten bzw. der Sicherheit der Verarbeitung, insbesondere unter Berücksichtigung des Stands der Technik, sowie zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für Betroffene zu ergreifen.

## **§ 6 Mitteilung bei Verstößen durch den Auftragsverarbeiter**

Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen umgehend bei schwerwiegenden Störungen seines Betriebsablaufes, bei Verdacht auf Verstöße gegen diese Vereinbarung sowie gesetzliche Datenschutzbestimmungen, bei Verstößen gegen solche Bestimmungen oder anderen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten des Verantwortlichen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Meldepflicht nach Art. 33 Abs. 2 DSGVO sowie auf korrespondierende Pflichten des Verantwortlichen nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO. Der Auftragsverarbeiter sichert zu, den Verantwortlichen erforderlichenfalls bei seinen Pflichten nach Art. 33 und 34 DSGVO angemessen zu unterstützen. Meldungen nach Art. 33 oder 34 DSGVO für den Verantwortlichen darf der Auftragsverarbeiter nur nach vorheriger Weisung gem. § 3 dieses Vertrages durchführen.

## **§ 7 Löschung und Rückgabe von Daten**

(1) Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

(2) Überlassene Datenträger und Datensätze verbleiben im Eigentum des Verantwortlichen.

(3) Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Leistungen oder früher nach Aufforderung durch den Verantwortlichen, jedoch spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung, hat der Auftragsverarbeiter sämtliche in seinen Besitz gelangte Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände wie auch hiervon gefertigte Kopien oder Reproduktionen, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Verantwortlichen auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung des Verantwortlichen datenschutzgerecht zu vernichten. Gleichermaßen gilt für Test- und Ausschussmaterial. Ein Löschungsprotokoll ist dem Verantwortlichen auf Anforderung vorzulegen.

(4) Der Auftragsverarbeiter kann Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, entsprechend den jeweiligen Aufbewahrungsfristen bis zu deren Ende auch über das Vertragsende hinaus aufbewahren. Alternativ kann er sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Verantwortlichen übergeben. Für die nach Satz 1 aufbewahrten Daten gelten nach Ende der Aufbewahrungsfrist die Pflichten nach Absatz 3.

## **§ 8 Subunternehmen**

- (1) Der Auftragsverarbeiter darf weitere Auftragsverarbeiter als Subunternehmen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verantwortlichen in Anspruch nehmen. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der Daten des Verantwortlichen auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.
- (2) Wenn Subunternehmen durch den Auftragsverarbeiter eingeschaltet werden, hat der Auftragsverarbeiter sicherzustellen, dass seine vertraglichen Vereinbarungen mit dem Subunternehmen so gestaltet sind, dass das Datenschutzniveau mindestens der Vereinbarung zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter entspricht und alle vertraglichen und gesetzlichen Vorgaben beachtet werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den Einsatz geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Sicherheitsniveaus der Verarbeitung.
- (3) Dem Verantwortlichen sind in der vertraglichen Vereinbarung mit dem Subunternehmen Kontroll- und Überprüfungsrechte entsprechend dieser Vereinbarung einzuräumen. Ebenso ist der Verantwortliche berechtigt, auf schriftliche Anforderung vom Auftragsverarbeiter Auskunft über den Inhalt des mit dem Subunternehmen geschlossenen Vertrages und die darin enthaltene Umsetzung der datenschutzrelevanten Verpflichtungen des Subunternehmens zu erhalten.
- (4) Sofern eine Einbeziehung von Subunternehmern in einem Drittland erfolgen soll, hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass beim jeweiligen Subunternehmer ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist (z. B. durch Abschluss einer Vereinbarung auf Basis der EU-Standarddatenschutzklauseln). Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf Verlangen den Abschluss der vorgenannten Vereinbarungen mit seinen Subunternehmern nachweisen.
- (5) Kommt das Subunternehmen seinen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen nicht nach, so haftet der Auftragsverarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen für die Einhaltung der Pflichten des Subunternehmens. Der Auftragsverarbeiter hat in diesem Falle auf Verlangen des Verantwortlichen die Beschäftigung des Subunternehmens ganz oder teilweise zu beenden oder das Vertragsverhältnis mit dem Subunternehmen zu lösen, wenn und soweit dies nicht unverhältnismäßig ist.
- (6) Bei Beauftragung von neuen Subunternehmen ist der Auftraggeber im Vorfeld zu informieren. Es besteht ein Einspruchsrecht gegenüber der Beauftragung dieser Subunternehmen. Hierzu muss ein wichtiger Grund vorliegen. Bei einem entsprechenden Einspruch hat der Auftragnehmer ein Sonderkündigungsrecht, wenn der Vertragsgegenstand damit nicht mehr erfüllbar sein sollte. Eine einvernehmliche Lösung wird von Seiten des Auftragnehmers angestrebt.

## § 9 Datenschutzkontrolle

- (1) Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, dem/der Datenschutzbeauftragten des Verantwortlichen sowie der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Erfüllung ihrer jeweiligen gesetzlichen zugewiesenen Aufgaben im Zusammenhang mit diesem Auftrag jederzeit Zugang zu den üblichen Geschäftszeiten zu gewähren. Der Auftragsverarbeiter unterwirft sich zusätzlich zu der für ihn bestehenden gesetzlichen Datenschutzaufsicht der Kontrolle der für den Verantwortlichen bestehenden Datenschutzaufsicht durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die

Informationsfreiheit und der Kontrolle durch den Datenschutzbeauftragten des Verantwortlichen mit Ausnahme der Bereiche, die keinerlei Bezug zur Auftragserfüllung haben. Er duldet insbesondere Betretungs-, Einsichts- und Fragerechte der Genannten einschließlich der Einsicht in durch Berufsgeheimnisse geschützte Unterlagen. Er wird seine Mitarbeiter:innen anweisen, mit den Genannten zu kooperieren, insbesondere deren Fragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten. Die nach Gesetz bestehenden Verschwiegenheitspflichten und Zeugnisverweigerungsrechte der Genannten bleiben davon unberührt.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Anlage und aller ihrer Bestandteile einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragsverarbeiters bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formfordernis.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung tritt diejenige wirksame und durchführbare Regelung, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.
- (3) Sofern das Eigentum des Auftraggebers durch Maßnahmen Dritter – etwa durch Pfändung, Beschlagnahme, Insolvenzverfahren oder sonstige Ereignisse – gefährdet ist, so hat der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich zu informieren.
- (4) Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.

Verantwortlicher Ort,

Datum

Name und Funktion

Anerkannt (ankreuzen)

Ja

Nein

Auftragsverarbeiter

Name und Funktion

**Peter Revsbech**

Unterschrift

Grammatip.de  
Ordbogen A/S

## Anhang 1 „Technisch-organisatorische Maßnahmen“

§ 5 der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung verweist zur Konkretisierung der technisch, organisatorischen Maßnahmen auf diesen Anhang.

### § 1 Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

Die Vertragspartner sind verpflichtet, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchzuführen, dass die Verarbeitung der Daten im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person in angemessener Form gewährleistet ist.

### § 2 Innerbetriebliche Organisation des Auftragsverarbeiters

Der Auftragsverarbeiter wird seine innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Dabei sind insbesondere Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden Daten oder Datenkategorien geeignet sind.

### § 3 Konkretisierung der Einzelmaßnahmen

- (1) Im Einzelnen werden folgende Maßnahmen bestimmt, die der Umsetzung der Vorgaben des Art. 32 DSGVO dienen.

Nr.	Maßnahme	Umsetzung
1.	Zutrittskontrolle Unbefugten ist der Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren.	Schlüssel, elektrische Türöffner, Alarmanlage
2.	Zugangskontrolle Es ist zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können.	Kennwort-, Passwortschutz mit Benutzerstammsatz, automatische Sperrmechanismen, Verschlüsselung von Datenträgern
3.	Zugriffskontrolle Es ist zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.	Berechtigungskonzepte, bedarfsgerechte Zugriffsrechte, Protokollierung von Zugriffen
4.	Weitergabekontrolle Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene	Verschlüsselung, Pseudonymisierung

	Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personen-bezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist.	
5.	Eingabekontrolle Es ist zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.	Protokollierung, Dokumenten-management
6.	Auftragskontrolle Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Verantwortlichen verarbeitet werden können.	Eindeutige Vertragsgestaltung, Kontrolle der Vertragsausführung
7.	Verfügbarkeitskontrolle Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind.	Ausgefeilte Backup-Strategie mit unterbrechungsfreier Stromversorgung (USV), Virenschutz, Firewall, Meldewege, Notfallpläne
8.	Trennungskontrolle Es ist zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.	Mandantenfähigkeit, in bestimmten Bereichen Application Sandboxing

Der Auftragnehmer hat ein Verfahren etabliert, in dem die technisch und organisatorischen Maßnahmen evaluiert und geprüft werden, so dass die Schutzmaßnahmen für personenbezogene Daten angemessen und effektiv sind.

Dabei werden die bestehenden Maßnahmen analysiert und bewertet und so auf mögliche Schwachstellen identifiziert.

Im Anschluss werden, wenn notwendig, Maßnahmen zur Verbesserung entwickelt und implementiert.

Dieser Prozess wird in angemessenen Abständen in Hinblick auf die einzelnen Maßnahmen wiederholt.

## **Anhang 2 – Subunternehmer**

<b>Firma Subunternehmer</b>	<b>Anschrift/Land</b>	<b>Leistung</b>
Ordbogen A/S, DK26404037	Billedskærervej 8, 5230 Odense, Denmark	Gesamte Applikation, Hosting